



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Entschließung des  
Bundesrates zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA  
Lärm (Lösung von Lärmkonflikten zur Wohnraumförderung)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 13. Januar 2023

## Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA Lärm (Lösung von Lärmkonflikten zur Wohnraumförderung) .....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	3
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten.....</b>	<b>4</b>
2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	4
2.2 Einzelaspekte .....	5
2.2.1 Planungssicherheit in Bezug auf Immissionsrichtwerte .....	5
2.2.2 Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen.....	6
2.2.3 Bauleitplanung .....	6
<b>3. Votum.....</b>	<b>7</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Der Antrag zielt darauf ab, basierend auf den Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bauminister- und Umweltministerkonferenz, eine sogenannte Experimentierklausel in die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) zu implementieren, um Lärmkonflikte zwischen unverträglichen Nutzungen besser bewältigen zu können.

### Hintergrund

2017 wurde in die Baunutzungsverordnung die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ aufgenommen, mit dem Ziel, eine stärkere Mischung und räumliche Verzahnung unterschiedlicher Nutzungen wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Handel zu erreichen, um lebendige und attraktive Städte und Gemeinden zu erhalten. Jedoch wurden weitere Instrumentarien wie die TA Lärm nur unzureichend an diese neue Kategorie angepasst, so dass es weiterhin schwierig ist, an Gewerbenutzung heranrückende Wohnbebauung rechtssicher und qualitativ zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund wurde 2019 eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bauminister- und Umweltministerkonferenz eingesetzt, um Empfehlungen für sachgerechte Rechtsänderungen auszuarbeiten. Der Antrag zielt nun darauf ab, die zentralen Empfehlungen der Arbeitsgruppe zügig umzusetzen.

## 1.2 Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA Lärm (Lösung von Lärmkonflikten zur Wohnraumförderung)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Entschließung zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA Lärm vor.

Ziel der Implementierung der Experimentierklausel ist es, Lärmkonflikte zwischen unverträglichen Nutzungen besser bewältigen zu können, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Anhebung der nächtlichen Immissionsrichtwerte und der Möglichkeit, passive Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen.

Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung einer derartigen Experimentierklausel wird auf die Empfehlung der Arbeitsgruppe in ihrem Abschlussbericht vom 24.09.2020 verwiesen.

## 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 15.12.2022 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte heranzutreten, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Entschließung des Bundesrats zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA Lärm auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu untersuchen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Prüfauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW – Die Industrie -und Handelskammern Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 15.12.2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu o.g. Entschließungsantrag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Grundlage hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie des Landes NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Entschließungsantrag erstellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten

**unternehmer nrw** sieht die Einführung einer Experimentierklausel in der beabsichtigten Form als nicht ausreichend an, um die Problematik dauerhaft zu lösen.

An bestehende Industrieanlagen heranrückende Wohnbebauung sei ein grundsätzliches Problem für die Unternehmen, da sich Konflikte insbesondere zu Schall, Luft und Gerüchen ergeben. Bereits heute müssten sich viele Betriebe demnach mit Lärmbeschwerden ihrer Nachbarn auseinandersetzen, was wiederum zu Einschränkungen der betreffenden Betriebe führe.

Es bedürfe entsprechend eines umfassenderen Lösungsansatzes. Insbesondere sollte mit den raum- und bauleitplanerischen Instrumenten ein solches Heranrücken unterbunden werden, damit auch künftige Entwicklungen der Betriebe möglich sind.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen die Auswirkungen auf Gewerbe und Handwerk kritisch und lehnen die Einführung einer Experimentierklausel in der bisher vorgebrachten Form ab. Bemängelt wird die einseitige Konzentration auf die Schaffung von Wohnraum. Stattdessen sollte eine Experimentierklausel auch auf die Schaffung von Gewerbe in der Nähe bestehender Wohnbebauung abzielen, um eine Nutzungsmischung in Bestand und Planung zu sichern und ermöglichen.

Insbesondere wird die Gefahr gesehen, dass die bereits stattfindende Innenentwicklung zu Lasten bestehender Gewerbestandorte geht und sich verbleibende Ansiedlungspotenziale für Gewerbebetriebe noch weiter verringern.

Wenngleich Ziel- und Nutzungskonflikte mithilfe von Experimentierklauseln aufgelöst werden könnten, dürfe dies nicht dazu führen, im Zuge der Bauleitplanung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ungeeignete Flächen für Wohnnutzung zu öffnen, die im Ergebnis zu einer Belastung sowohl für Gewerbebetriebe als auch für die neue Wohnbevölkerung führten.

Dies vor dem Hintergrund einer nach Ansicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen zunehmenden Sensibilität und geringeren Akzeptanz gegenüber insbesondere nächtlichen Lärmemissionen auch in Nutzungsdurchmischten Stadtquartieren. Dadurch drohe die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und der Bestandsschutz von Gewerbestandorten auf Dauer durch die Diskussion der städtebaulichen Nachteile im sozialen Kontext überlagert zu werden.

Es komme aus Sicht der Gewerbetreibenden auch nicht ausschließlich auf die rechtliche Situation an. Vielmehr käme es auf die Vermeidung von Konfliktsituationen mit Anwohnern an, da jede Auseinandersetzung mit diesen betriebliche und finanzielle Ressourcen binde und letztlich zur Verdrängung von Gewerbe führe.

## 2.2 Einzelaspekte

### 2.2.1 Planungssicherheit in Bezug auf Immissionsrichtwerte

**unternehmer nrw** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern einen Bestandsschutz für bestehende Betriebe auch unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten.

**unternehmer nrw** moniert die vorgeschlagene Bezugnahme auf den Stand der Technik, da daraus eine Notwendigkeit folge, die Emissionsquellen dauerhaft an den Stand der Technik anzupassen. Dies sei unverhältnismäßig, da es zu erheblichem Mehraufwand und erheblichen Kosten für die Unternehmen führt, obwohl die genehmigten Immissionswerte eingehalten werden. Konkret könne dies mehrmonatige Lärmmessungen und eine lärmtechnische Sanierung bedeuten, was insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen vor große Herausforderungen stellt.

Es sei zudem unklar, wie es nach Auslaufen der Experimentierklausel weitergeht. Während der Befristung würden schwer revidierbare Fakten geschaffen und es fehlt eine Regelung zum Fortbestand der Werte. **unternehmer nrw** fordert daher eine unbefristete Berücksichtigung der während der Experimentierphase geschaffenen Schallschutzmaßnahmen.

Zudem wird aus Gründen der Planungssicherheit vorgeschlagen, die nächtlichen Immissionsrichtwerte dauerhaft anzuheben. Nur so könnten Konflikte zwischen herangerückter Wohnbebauung und Industrieanlagen entschärft und die Belange der mittelständischen Wirtschaft berücksichtigt werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** befürchten, dass sich gewerbliche Emittenten i. S. d. § 22 BImSchG im Falle des Auslaufens der Experimentierklausel laufend Nachbesserungsanforderungen unterwerfen müssen aufgrund der dynamischen Verpflichtung der TA Lärm. Dies mithin, da während der Geltung der Experimentierklausel neu errichtete Quartiere zwar genehmigungsrechtlichen Bestandsschutz erhalten, die Immissionsrichtwerte jedoch auf einen vorherigen Stand zurückgesetzt würden.

Darüber hinaus sei prinzipiell eine stärkere Berücksichtigung realer und somit individueller Lärmemissionen aus ihrer Sicht vielversprechender als eine generelle Erhöhung der Immissionsrichtwerte.

## 2.2.2 Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen

**unternehmer nrw** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sprechen sich dafür aus, die heranrückende Wohnbebauung in die Pflicht zu nehmen bezüglich notwendig werdender Schallschutzmaßnahmen beziehungsweise diese im Rahmen eines Bebauungsplanes dazu zu verpflichten. Bei Neubebauungen besteht aus Sicht von **unternehmer nrw** schließlich der erforderliche Spielraum, ein sinnvolles Schallschutzkonzept umzusetzen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** monieren, dass die höheren Investitionskosten der bestehenden Gewerbestandorte in lärmindernde Maßnahmen die Standortvorteile einer urbanen Lage aufwiegen würden. Dies würde schlussendlich zu Betriebsverlagerungen führen, die zu einer weiteren Entmischung der Stadtquartiere führten und so einer „Stadt der kurzen Wege“ entgegenwirkten.

## 2.2.3 Bauleitplanung

**unternehmer nrw** bemängelt, dass sich die zur Debatte stehende Experimentierklausel auf das Heranrücken der Wohnbebauung im Rahmen von Bebauungsplänen beschränke, wo es ohnehin bereits zu Abwägungen mit allen Beteiligten komme. Selbst wenn mit der Experimentierklausel höhere Nachtrichtwerte erlaubt werden, blieben Konflikte mit der Wohnbebauung bestehen, so dass sichergestellt werden müsse, dass (passive) Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Wohnbebauung umgesetzt werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** haben die Sorge, dass sich die Experimentierklausel im Zuge der Bauleitplanung einseitig zugunsten der Wohnbebauung und zu Lasten der Gewerbetreibenden auswirkt, indem bestehende Gebiete und Gemengelagen nachträglich überplant werden.

Zudem wird befürchtet, dass es neben den Baugenehmigungsverfahren bereits in der Bauleitplanung zu weitergehenden Einschränkungen bestehender Betriebsstandorte kommt, wenn bisher ungeeignete Gebiete als Wohnnutzungsgebiete ausgewiesen werden.

Weiterhin geben sie zu bedenken, dass in gemischt genutzten Gebieten oder Gemengelagen überdurchschnittlich viele Wohnnutzungen entstehen könnten, so dass ein „Umkippen“ der Gebietstypik zugunsten von Wohnnutzungen drohe und zu einer Entmischung führe. Das Handwerk trage aus stadtplanerischer Sicht in solchen Lagen zu lebendigen Quartieren bei, stelle eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sicher und schaffe so Arbeitsplätze vor Ort.

Grundsätzlich befürworten sie jedoch die Anerkennung architektonischer Selbsthilfe bezüglich Lärmimmissionen. Auch setzen sie sich für eine Stadt der kurzen Wege, ergo einer nutzungsgemischten Stadt ein.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA Lärm mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Die derzeitige Entwicklung, in bestehende Regelwerke befristete Experimentierklauseln zu implementieren, ist vom Grundsatz her zu befürworten. Ziel derartiger Klauseln ist es, unter bestimmten Voraussetzungen, einen Raum zur Erprobung neuer Lösungswege für bislang von den bestehenden Regelungen nicht abschließend erfasster Fallkonstellationen, unter Wahrung der sich darstellenden Interessen, zu eröffnen.

Wenngleich eine solche Experimentierklausel für Fälle von Ziel- und Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit heranrückender Wohnbebauung an bestehende Gewerbebetriebe die Chance bieten kann, diese aufzulösen, überwiegen bei genauer Betrachtung die Rechtsunsicherheiten für die Gewerbebetriebe.

Aufgrund der im Immissionsrecht bestehenden dynamischen Betreiberpflichten und des nur befristeten Charakters einer solchen Experimentierklausel, ergeben sich für diese zahlreiche Unklarheiten. Dies betrifft u.a. die Frage hinsichtlich der zu erfüllenden Lärmschutzanforderung nach Ablauf des Erprobungszeitraums sowie die damit einhergehende Kostentragungspflicht.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand gilt es diesen Aspekten insbesondere im Sinne einer langfristigen Planungssicherheit (für die Gewerbetreibenden) und der intendierten Nutzungsdurchmischung in den Verdichtungsgebieten durch entsprechende Regelungen und Vorkehrungen ausreichend Rechnung zu tragen. Derartige Regelungen müssen Gewähr dafür bieten, dass es nicht zu einer Verdrängung bestehender Betriebe und einseitigen Kostenbelastung der Betriebe kommt.